

VERBANDSGEMEINDE VALLENDAR

Geschäftszeichen	Datum	
TB 1.1 Personal und Steuerung	09.03.2026	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Status	TOP	Abst.Ergebnis
Verbandsgemeinderat	21.05.2026	öffentlich		

Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes

Der Vorsitzende verpflichtet das neue Ratsmitglied

Herrn Kurt Nebgen (FWG) – Ersatzperson für Herrn Andreas Bomm

gemäß § 30 Abs. 2 GemO vor seinem Amtsantritt namens der Verbandsgemeinde Vallendar **durch Handschlag** auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten.

Er weist auf die besonderen Verpflichtungen der Ratsmitglieder nach

- § 20 Abs. 1 Satz 1 u. 4 GemO (Schweigepflicht)
- § 21 Abs. 1 GemO (Treuepflicht)
- § 30 Abs. 1 GemO (Pflichten der Ratsmitglieder)

sowie auf § 22 (Ausschließungsgründe) hin. Die Pflichten und Ausschließungsgründe werden erläutert.

Verpflichtung der Ratsmitglieder

Gemäß § 30 Abs. 2 GemO sind die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Bürgermeister, namens der Gemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu verpflichten.
Dies gilt auch für die wiedergewählten Ratsmitglieder.

Auf die nachstehenden, besonderen Verpflichtungen der Ratsmitglieder wird hingewiesen.

§ 20 (1) Satz 1 und 4 GemO: Schweigepflicht

Bürger und Einwohner, die zu einem Ehrenamt oder zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit berufen werden, sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Meinungsäußerungen der Sitzungsteilnehmer und Stimmabgabe einzelner Personen in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheim zu halten.

§ 21 (1) GemO: Treuepflicht

Bürger, die ein Ehrenamt ausüben, haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde.
Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Gemeinde nicht vertreten, es sei denn,
dass sie als gesetzlicher Vertreter handeln.

§ 30 Abs. 1 GemO: Pflichten eines Ratsmitgliedes

Die Ratsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissenübertragung aus.
Sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Auf Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO wird hingewiesen.

Ausschließungsgründe liegen insbesondere dann vor, wenn die Entscheidung dem Ratsmitglied oder einem nahen Verwandten einen Vor- oder Nachteil bringen kann, das Ratsmitglied zu dem Beratungsgegenstand bereits vorher in einer anderen Funktion ein Gutachten abgegeben hat oder anderweitig tätig geworden ist, das Ratsmitglied gegen Entgelt beschäftigt ist, ein Vorstandsmitglied eines Organs o.ä. ist, oder Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts o.ä. ist und Beschäftigungsgeber, das Organ oder die Gesellschaft ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung hat.

Kurt Nebgen (FWG)

Mit E-Mail vom 23.02.2026 hat Herr Andreas Bomm sein Ratsmandat im Verbandsgemeinderat und auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen niedergelegt.
Nach dem Wahlergebnis der FWG-Fraktion war Herr Peter Stubbe gem. § 45 Kommunalwahlgesetz (KWG) als Ersatzperson für den Verbandsgemeinderat Vallendar vorgesehen. Herr Peter Stubbe hat das Ratsmandat nicht angenommen.
Als nächste Ersatzperson wurde Herr Kurt Nebgen angeschrieben, der das Ratsmandat schriftlich angenommen hat.



Adolf T. Schneider
Bürgermeister der VG Vallendar